

Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit den in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen (Krefelder Taxitarif)

(Krefelder Taxentarif) vom 18.03.1991 (Krefelder Amtsblatt Nr. 12 vom 21.03.1991, S. 76)

in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.09.1993 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39 vom 30.09.1993)

in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 31.10.1996 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 14.11.1996, S. 270)

in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 21.09.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 42 vom 19.10.2000, S. 246)

in der Fassung der 4. Änderungsverordnung vom 22.11.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 vom 29.11.2001, S. 283)

in der Fassung der 5. Änderungsverordnung vom 11.10.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2005, S. 260)

in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 15.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 284)

in der Fassung der 7. Änderungsverordnung vom 28.05.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 23 vom 05.06.2008, S. 193)

in der Fassung der 8. Änderungsverordnung vom 05.11.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2012, S. 385)

in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 17.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014, S. 402-403)

[in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 15.05.2022 \(Krefelder Amtsblatt Nr. 20 vom 19.05.2022, S. 98\)](#)

[in der Fassung der 11. Änderungsverordnung \(Krefelder Amtsblatt Nr. 26|23 vom 29.06.2023; S. 253\)](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung von Personen innerhalb des Stadtgebietes Krefeld mit den von der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Mit dem Fahrauftrag wird ein Grundentgelt von 4,20 Euro fällig.

Für eine besetzt gefahrene Strecke

- bis 2 km beträgt der Fahrpreis je 37,04 m 0,10 EUR = 2,70 EUR/km

- bis 5 km beträgt der Fahrpreis je 40,00 m 0,10 EUR = 2,50 EUR/km

- bis 15 km beträgt der Fahrpreis je 43,48 m 0,10 EUR = 2,30 EUR/km

- über 16 km beträgt der Fahrpreis je 47,62m 0,10 EUR = 2,10 EUR/km.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 sowie an Sonn- und Feiertagen wird für den Fahrauftrag ein Grundentgelt von 4,70 EUR fällig. Für die Strecken gelten die oben genannten Fahrpreise.

(2) Bei der Bestellung eines Großraumtaxis (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von 5,00 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Ohne ausdrückliche Bestellung, für normale Personenbeförderung bis vier Fahrgäste darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

(3) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von dem Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

§ 3 Wartezeit

Die Wartezeiten werden nach „verkehrsbedingten“ und „kundenbedingten“ Wartezeiten unterschieden.

Verkehrsbedingte Wartezeiten – bis 2 Minuten – werden mit 18,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 20 Sekunden berechnet.

Kundenbedingte Wartezeiten – über 2 Minuten – werden mit 35,00 EUR je Stunde, bzw. 0,10 EUR für 10,29 Sekunden berechnet

§ 4 Gepäck

(1) Das Gepäck wird grundsätzlich kostenlos befördert. Ausreichender Gepäckraum muss bereitgehalten werden.

(2) Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 EURO wird für den Transport sperriger Güter erhoben, wenn ein Kombifahrzeug verlangt wird und die Rückbank umgeklappt werden muss. Das zusätzliche Entgelt darf nicht für den Transport für Rollstühle oder Rollatoren erhoben werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

Die Errechnung des Fahrpreises nach dieser Verordnung erfolgt nach den Angaben eines Fahrpreisanzeigers. Mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Regelungen für Großraumtaxis, bleibt die Zahl der beförderten Personen unberücksichtigt. Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wiederherzustellen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

§ 6 Quittung

Der Taxenfahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens oder der Ordnungsnummer der Taxe zu erteilen.

§ 7 Fahrpreis bei Versagen des Fahrpreisanzeigers je Besetzkilometer

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis je Besetzkilometer

- bis einschließlich 2 km	= 2,40 EUR
- bis einschließlich 5 km	= 2,20 EUR
- bis einschließlich 15 km	= 2,00 EUR
- ab dem 16 km	= 1,90 EUR

§ 8 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt es aus Gründen, die der Fahrer der Taxe nicht zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist das jeweilige Grundentgelt zu zahlen.

§ 9 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in den Taxen mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.

§ 10 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Oberbürgermeister -Fachbereich Ordnung, Abt. Straßen- verkehr- zur Zustimmung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c und d des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen sind von den jeweiligen Konzessionsinhabern unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens ab dem 01.06.2022 dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen zur Eichung vorzuführen.